

Thesen für die Fachtagung
„Hamburger Bachelor-/Master-Diskurs“¹
am 9. September 2013

Mit dem Bachelor-/Master-System einher geht der Wechsel „from teaching to learning“. Gemeint sind damit insbesondere studierendenzentrierte Lehrformen, die das selbständige Lernen der Studierenden fördern. Im Dialog mit den Studierenden sollen dabei Lernanlässe geschaffen werden, die zur eigenverantwortlichen Erprobung des Neugelerten ermutigen. Idealerweise begleitet ein kontinuierliches Feedback die Lernfortschritte und schafft Raum für innovative Lehrformen. In der Realität ist allerdings festzustellen, dass die Curricula noch zu häufig von traditionellen Lehrveranstaltungsformen geprägt sind.

Themenblock 1: Studieninhalte des Bachelor-Curriculums

1.1 Allgemeine Ziele: Die allgemeinen Ziele eines Bachelor-Studiums umfassen das Initiieren von Bildungsprozessen im allgemeinen Sinn, Prozesse der Persönlichkeitsbildung, die Vermittlung von fachwissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Studieninhalten.

1.2 Berufsqualifikation: Das Postulat der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“, der Bachelor müsse berufsqualifizierend sein, ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Die offene Formulierung der Bologna-Erklärung „*relevant to the European Labour Market*“ weist hier in die richtige Richtung. Der Bachelor bezeichnet nämlich ein aliud bzw. ein neues Qualifikationsniveau gegenüber den berufsqualifizierenden Abschlüssen des alten Graduierungssystems und wird in der Regel nicht deren Qualifikationsniveau und fachliches Profil aufweisen. Hieraus folgt zweierlei:

- Aufgrund berufsrechtlicher Vorgaben oder anderer Normen ist der Bachelor nicht in allen Studienbereichen gleichermaßen berufsqualifizierend.
- Bachelor-Studiengänge enthalten die wesentlichen fachwissenschaftlichen Grundlagen. Gleichwohl ist eine Reduktion der fachwissenschaftlichen Studieninhalte im Bachelor gegenüber den alten Curricula aufgrund der kürzeren Regelstudienzeit grundsätzlich erforderlich.

¹ Entwurf der BWF in Abstimmung mit den für den Bereich Lehre zuständigen Vizepräsidenten. - Die Thesen dienen lediglich der Strukturierung der Diskussion und sollen im Verlauf der Tagung präzisiert, ggf. korrigiert und ergänzt werden.

1.3 Methodenkompetenz: In die Curricula zu integrieren sind Studieninhalte, die auf den Erwerb von Kompetenzen abzielen, die es erlauben, eigenständig Methoden anzuwenden und diese auf andere Wissensbereiche oder spätere berufliche Tätigkeitsfelder anzuwenden.

1.4 Praxisorientierung: Berufspraktische Module können geeignet sein, um die berufsqualifizierenden Charakter des Bachelors zu stärken. Aber auch projektbasiertes oder problemorientiertes Lernen kann ein Weg sein, die Berufsqualifikation von Bachelor-Absolventen weiter zu steigern.

1.5 Überfachliche und soziale Kompetenzen: Ebenso sind im Curriculum Inhalte zu verankern, die auf überfachliche Kompetenzen abzielen wie z.B. Kommunikation, Kooperation, Konfliktlösung, interkulturelle Kompetenzen. Auch Module im Sinne eines Studiums Generale bzw. solche Studienangebote, die sich für fachfremde Studierende öffnen, können in diesem Kontext sinnvoll sein.

1.6 Persönlichkeitsbildung: Lernen und Persönlichkeitsbildung geschieht nicht zuletzt auch durch Wahlfreiheit. Vor diesem Hintergrund sind Curricula so auszugestalten, dass sich für Studierende auch die Möglichkeit ergibt, eigenverantwortlich ihren speziellen Interessen nachzugehen. Dem Grundsatz ist Rechnung zu tragen, dass auch das Gehen von Irrwegen bzw. ein „Scheitern“ Lernprozesse und Persönlichkeitsbildung fördern kann.

Themenblock 2: Studiendauer und Studienverlauf

2.1 Studierbarkeit: Die Kategorie der „Regelstudienzeit“ ist als Planungsgrundlage und gesetzliche Vorgabe zwingend erforderlich. Sie begründet nicht eine Pflicht der Studierenden, in einer bestimmten Zeit ein Studium zu absolvieren, sondern eine Pflicht der Hochschule: Sie muss das Studienangebot so organisieren, dass es potentiell in dieser Zeit zu absolvieren ist.

2.2 Flexibilisierung der Regelstudienzeiten: Bei der Definition der Regelstudienzeiten sind die Hochschulen in der Anfangszeit des Bachelor-/Master-Systems möglicherweise oft zu schematisch vorgegangen und zu wenig an den Studieninhalten orientiert. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit im Bachelor-Studium kann deshalb im Einzelfall sinnvoll sein.

2.3 Studienerfolgsquoten: Bisher vorliegende Studien zur Entwicklung der Studienerfolgsquoten zeigen, dass sich das Bachelor-/Master-System unterschiedlich auf verschiedene Hochschultypen und Studienbereiche ausgewirkt hat. Insbesondere in den Bereichen, in denen sich die Studienerfolgsquote verschlechtert hat, müssen die Ursachen analysiert werden. Insbesondere ist zu fragen, ob die Entwicklung mit Strukturmerkmalen des Bachelor-/Master-Systems zusammenhängt oder ob sie unter Ausnutzung vorgegebener Gestaltungsfreiräume des Bachelor-/Master-Systems beseitigt werden können.

2.4 Prüfungsdichte: Das Bachelor-/Master-System hat in seiner ersten Phase oftmals zu einer Zunahme der Prüfungsdichte geführt. In den meisten Studienbereichen ist hier inzwischen gegengesteuert worden. Aus den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz ist abzuleiten, dass es nur in begründeten Ausnahmefällen Studiengänge geben sollte, die in einem Semester mehr als sechs Modulprüfungen im Semester vorsehen. Vor diesem Hintergrund sollte es auch vermieden werden,

Modulprüfungen in einzelne Teilprüfungsleistungen zu zerlegen. Verstärkt genutzt werden sollten Möglichkeiten, auch semesterbegleitend zu prüfen.

2.5 **Workload-Berechnungen:** Das European Credit Transfer System geht davon aus, dass Studierende im Semester 750-900 Stunden für ihr Studium aufwenden. Gleichwohl sind weiterhin Klagen, zu hören die Workload-Berechnungen der Hochschulen seien nicht realistisch. Hier ist im Einzelfall prüfen, ob die Workload-Berechnungen nicht realistisch waren oder aber ob ein faktisches Teilzeitstudium der Studierenden den Eindruck hat entstehen lassen, sie seien nicht realistisch.

2.6 **Anrechnung:** Studien- und Prüfungsleistungen, aber auch in der beruflichen Bildung erworbene Kompetenzen, sind nach den Grundätzen der Lissabon-Konvention auf ein Studium anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine solche Anrechnung verkürzt das Studium oder eröffnet weitere Freiräume für die Studierenden. In der Realität handhaben die Hochschulen jedoch ihre Anerkennungs- bzw. Anrechnungspraxis nach wie vor zu restriktiv.

Themenblock 3: Abschlüsse und Studienstruktur

3.1 **Bachelor als Regelabschluss:** Die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ definieren den Bachelor als Regelabschluss in einem gestuften Studiensystem. Diese Vorgabe kann angesichts von berufsrechtlichen Erfordernissen nicht für alle Studienbereiche gleichermaßen gelten. Zu prüfen ist, ob eine Änderung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ an dieser Stelle erforderlich ist.

3.2 **Mobilität:** Das Bachelor-Master-System zielt auf Mobilitätsförderung ab. Studien zeigen, dass sich die Mobilität während des Bachelor-Studiums nicht verbessert hat. Mobilitätsfenster, bei denen das Curriculum insbesondere im 4. oder 5. Semester wahlfreie, einsemestrige Module vorsieht, haben sich als ein geeignetes Mittel erwiesen, um es den Studierenden zu erleichtern, den Studienort zu wechseln.

3.3 **Lehramtsstudiengänge:** Besondere Aufmerksamkeit verlangt in diesem Kontext das Lehramtsstudium: 16 unterschiedliche Ausbildungsmodelle in den Ländern führen dazu, dass die Mobilität der Studierenden erheblich eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um einen Wechsel des Studienortes ohne Zeitverlust für die Studierenden zu ermöglichen.

3.4 **Modularisierung:** Die Modularisierung ist nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ ein Wesensmerkmal des Bachelor-/Master-Systems. Real hat sie oft zu einer „Verschulung“ des Studiums geführt. Will man sie als Merkmal des neuen Graduierungssystems beibehalten, müssen Wege gefunden werden, mehr Freiräume für die Studierenden zu schaffen. Vor diesem Hintergrund sind die Modularisierungs-Vorgaben der KMK auf das Nötigste zu reduzieren.

3.5 **Reform des HmbHG:** Die Regelungen des HmbHG §§ 46-72 („Studienreform, Studium und Prüfungen“) sind noch deutlich an das alte Graduierungssystem angelehnt und tragen den Besonderheiten des neuen Graduierungssystems nicht hinreichend Rechnung. Die genannten Paragraphen sind grundsätzlich daraufhin zu überprüfen, ob sie im Sinne der schützender Interessen zwingend erforderlich sind oder ob sie den Gestaltungsfreiraum der Hochschulen unnötig einschränken.

Themenblock 4: Übergang vom Bachelor in das Master-Studium

4.1 Zulassung: Der Übergang vom Bachelor- in das Master-Studium ist so auszugestalten, dass im Zulassungsverfahren sowohl qualitative wie soziale Aspekte Berücksichtigung finden.

4.2 Kapazitäten: Die Masterkapazitäten sind so zu berechnen, dass für jeden weiterstudierwilligen Bachelor-Absolventen rechnerisch ein Master-Studienplatz vorgehalten wird. Berufsrechtliche Vorgaben erfordern in einigen Studienbereichen Übergangsquoten von 100 %.

4.3 Durchlässigkeit: Das Bachelor-Master-System hat zu einer Annäherung der Hochschultypen geführt. Gleichwohl beklagen Studierende mit Blick auf die Zulassung zum Master-Studium, dass nicht selten hochschultypische Barrieren weiterbestehen und die Hochschulen zu stark auf Bachelor-Absolventen des jeweils eigenen Hochschultyps abstellen. Demgegenüber ist festzuhalten, dass Masterzugangsortnungen nur in begründeten Ausnahmefällen hochschultypische Zugangskriterien definieren sollten und damit auch der Zugang von Bachelor-Absolventen von Fachhochschulen gewährleistet ist.